

## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 25.03.2011**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 21.02.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Altena an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

#### **Sonntag, 03.04.2011**

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Frühlingsfestes**)

#### **Sonntag, 07.08.2011**

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Mittelaltermarktes**)

#### **Sonntag, 02.10.2011**

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der **ALWEWO**)

#### **Sonntag, 04.12.2011**

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Weihnachtsmarktes**)

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 25.03.2011

Dr. Hollstein  
Bürgermeister